

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Alexander Müller, Alexander Graf  
Lambsdorff, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der  
Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/26332 –**

### **Personalbesprechungen im Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In § 66 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) wird das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalvertretung normiert. Ziel ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohle der Beschäftigten und zur Erreichung der Ziele der Dienststelle. Das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) hat die gewichtige Aufgabe, Beschaffungen der Bundeswehr durchzuführen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist eine gute Zusammenarbeit von Leitung und Beschäftigten essenziell. Die in § 66 Absatz 1 BPersVG konkretisierte vertrauensvolle Zusammenarbeit normiert das Gebot eines monatlichen Zusammentretens von Personalrat und Dienststellenleitung. Die Fragesteller sehen in diesem Gebot einen wichtigen Pfeiler in der vertrauensvollen Zusammenarbeit von Leitung und Beschäftigten, insbesondere im Hinblick auf die Reformen im BAAINBw, die sich aus der Umsetzung der Maßnahmen der Task Force BeschO ergeben.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung teilt die Bewertung der Fragestellerinnen und Fragesteller hinsichtlich eines Verstoßes gegen § 66 Abs. 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) durch die Leitung des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) nicht.

1. Welche Muss-, Soll- und Kann-Vorschriften ergeben sich nach Ansicht der Bundesregierung aus § 66 Absatz 1 BPersVG hinsichtlich der Häufigkeit und des Formats eines Zusammentretens zu Besprechungen der Leitung der Dienststelle und der Personalvertretung im BAAINBw?

Die gemeinsamen Besprechungen, die keine Personalratssitzungen sind und deshalb für den Personalrat zu diesen zusätzlich hinzukommen, sollen gemäß

§ 66 Abs. 1 BPersVG mindestens einmal im Monat stattfinden. Auf der Grundlage des in § 2 Abs. 1 BPersVG niedergelegten und umfassend geltenden Gebotes der vertrauensvollen Zusammenarbeit kann jede Seite bei Bedarf den Besprechungsturnus auch erhöhen oder verringern. Der ebenfalls auf § 66 Abs. 1 BPersVG ausstrahlende Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit verbietet es somit auch, die jeweils andere Seite in unnötigen Besprechungen zu binden. Damit lässt es die gesetzliche Vorschrift zu, dass die Dienststelle und der Personalrat einvernehmlich vom Monatsrhythmus abweichen, wenn aus beider Sicht ein Bedarf für eine Besprechung jeweils aktuell nicht besteht.

2. Mit welchen Personalräten des BAAINBw hat die Präsidentin des BAAINBw Gabriele Korb im Jahr 2018 eine Besprechung, im Jahr 2019 drei Besprechungen und im Jahr 2020 eine Besprechung geführt?

Die in der Frage jeweils genannte Anzahl an Besprechungen in den Jahren 2018 bis 2020 bezieht sich aus Sicht der Bundesregierung ausdrücklich und ausschließlich auf die Monatsgespräche i. S. d. § 66 Abs. 1 BPersVG mit dem Gesamtpersonalrat (GPR) beim BAAINBw.

Der GPR beim BAAINBw tagt einmal im Monat.

Da der Örtliche Personalrat beim BAAINBw mehrfach im Monat tagt, konnte die Leitung des BAAINBw oder ein Vertreter in den Jahren 2018 bis 2020 allen Einladungen zu einem Monatsgespräch folgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im BAAINBw die Personalvertretungen, so sie Gesprächsbedarf mit der Leitung des BAAINBw haben, explizit zu den Monatsgesprächen gemäß § 66 Abs. 1 BPersVG einladen. Das heißt im Umkehrschluss, dass die Leitung des BAAINBw nicht in jedem Monat zu einer Sitzung der Personalvertretungen i. S. d. § 66 Abs. 1 BPersVG (Soll-Vorschrift) eingeladen wird.

3. Mit welchen Personalräten des BAAINBw hat ein Stellvertreter der Präsidentin des BAAINBw im Jahr 2019 und im Jahr 2020 jeweils zwei Besprechungen geführt, und um welchen Stellvertreter bzw. welche Stellvertreterin hat es sich dabei gehandelt?

Die in der Frage jeweils genannte Anzahl an Besprechungen in den Jahren 2019 und 2020 bezieht sich aus Sicht der Bundesregierung ausdrücklich und ausschließlich auf die Monatsgespräche i. S. d. § 66 Abs. 1 BPersVG mit dem GPR beim BAAINBw.

In den genannten Jahren wurden mit dem GPR beim BAAINBw jeweils zwei Monatsgespräche durch den Abteilungsleiter Zentrale Angelegenheiten (ZA), als Vertreter der Präsidentin BAAINBw, geführt.

Mit Schreiben der Präsidentin BAAINBw vom 6. Juli 2018 wurde der Abteilungsleiter ZA neben den Vizepräsidenten zum Vertreter der Präsidentin im Sinne des § 7 Satz 3 BPersVG bestimmt.

Soweit seitens der Personalvertretung Angebote zur Teilnahme eines Vertreters abgelehnt wurden bzw. die Teilnahme eines Vertreters nicht erbeten war und Absagen aus dienstlichen Gründen unumgänglich waren, wurde angeboten, auftretende Fragen auf schriftlichem Wege zu beantworten oder diese im persönlichen Gespräch mit dem Vorstand des GPR beim BAAINBw zu erörtern.

4. Welche Gründe führt die Leitung des BAAINBw an, weshalb im Jahr 2017 nur vier Besprechungen, 2018 zwei Besprechungen, 2019 fünf Besprechungen und 2020 drei Besprechungen nach § 66 BPersVG stattgefunden haben?

Die in der Frage jeweils genannte Anzahl an Besprechungen in den Jahren 2017 bis 2020 bezieht sich aus Sicht der Bundesregierung ausdrücklich und ausschließlich auf die Monatsgespräche i. S. d. § 66 Abs. 1 BPersVG mit dem GPR beim BAAINBw.

Im Jahre 2017 fanden vier Monatsgespräche mit dem GPR beim BAAINBw unter der Teilnahme des vormaligen Präsidenten des BAAINBw statt. Die Gründe für diese Anzahl sind nicht bekannt.

Die Leitung des BAAINBw hat zum 1. Mai 2018 gewechselt.

Sofern eine Teilnahme nach erfolgter Einladung (vgl. Antwort auf die Frage 2) nicht möglich war, liegen diese Gründe vorrangig in oftmals sehr kurzfristig erforderlichen dienstlichen Abwesenheiten der Präsidentin BAAINBw und der notwendigen Anwesenheit an anderen Dienstorten, vorrangig am Dienstort Berlin (z. B. zur Teilnahme an Besprechungen im Bundesministerium der Verteidigung [BMVg] – Dienstsitz Berlin und/oder der Präsenz im Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages).

Diese Kurzfristigkeit bedingte, dass bisweilen ein Vertreter mangels Verfügbarkeit nicht mehr gestellt werden konnte oder aber eine Vertretung vom GPR beim BAAINBw nicht gewünscht oder als nicht erforderlich angesehen wurde.

Das Jahr 2020 muss insgesamt unter dem Blickwinkel der Corona-Pandemie betrachtet werden. Im Januar 2020 musste das Monatsgespräch wegen der parallel stattfindenden Klausurtagung mit der Bundesministerin der Verteidigung abgesagt werden. Im Februar 2020 nahm der Abteilungsleiter ZA als Vertreter teil. Von März bis August 2020 erging pandemiebedingt keine Einladung des GPR beim BAAINBw an die Leitung des BAAINBw. Im September 2020 hat die Abteilungsleitung ZA als Vertreter und im Oktober 2020 die Präsidentin BAAINBw am Monatsgespräch teilgenommen. Zu den Sitzungen im November und Dezember 2020 ergingen keine Einladungen an die Leitung des BAAINBw.

Aufgrund der aktuellen Pandemielage finden die Sitzungen aller Personalvertretungen beim BAAINBw virtuell und nicht im üblichen Sitzungsformat statt. Daher hat die Präsidentin BAAINBw allen Personalvertretungen im Januar 2021 angeboten, an möglichen Sitzungen virtuell teilzunehmen und, sofern dies nicht gewünscht ist, die Fragestellungen der Personalvertretungen auf schriftlichem Wege zu beantworten.

Es wird darauf hingewiesen, dass dem GPR beim BAAINBw in allen Fällen, in denen eine Absage unumgänglich war, die Hinderungsgründe mitgeteilt und die Absagen verständnisvoll aufgenommen wurden. Hinweise, dass die Hinderungsgründe nicht mitgetragen wurden, gab es nicht.

Von der Beschwerde eines einzelnen Mitgliedes des GPR beim BAAINBw zu den Monatsgesprächen hat sich der GPR mit einem an die Präsidentin BAAINBw gerichteten Schreiben vom 29. Oktober 2020 ausdrücklich distanziert.

5. Welche Gründe führt der Personalrat des BAAINBw an, weshalb im Jahr 2017 nur vier Besprechungen, 2018 zwei Besprechungen, 2019 fünf Besprechungen und 2020 drei Besprechungen nach § 66 BPersVG stattgefunden haben?

§ 2 BPersVG verpflichtet die Dienststelle und die Personalvertretung zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Dieses Grundprinzip des BPersVG wird in § 66 BPersVG dahingehend konkretisiert, dass regelmäßige Besprechungen zu aktuellen Themen stattfinden sollen und über strittige Themen mit dem ernststen Willen zur Einigung zu verhandeln ist.

Die Personalvertretungen sind das durch Wahlen gebildete Repräsentationsorgan der Beschäftigten. Sie sind – im Gegensatz zu den Gleichstellungsbeauftragten als Teil der Verwaltung der Dienststelle – in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben frei von Weisungen und üben ihr Amt unabhängig aus. Demnach steht es den Personalvertretungen frei, die Häufigkeit der Besprechungen selbst festzulegen, ohne dies begründen zu müssen.

Da die Gründe des Personalrates der Dienststelle nicht bekannt sind, wurde der Personalrat im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit um Beantwortung der Frage gebeten. Der Personalrat hat die Beantwortung abgelehnt. Eine konkrete Verpflichtung zur Beantwortung der Frage besteht aufgrund der Unabhängigkeit des Gremiums nicht.

6. Wie bewertet die Bundesregierung, dass im Jahr 2017 nur vier Besprechungen, 2018 zwei Besprechungen, 2019 fünf Besprechungen und 2020 drei Besprechungen gemäß § 66 BPersVG im BAAINBw stattgefunden haben?

Aus der in der Antwort auf die Frage 1 dargestellten rechtlichen Situation ergibt sich, dass durch das offenbare Einvernehmen zwischen der Leitung des BAAINBw und dem GPR beim BAAINBw die vertrauensvolle Zusammenarbeit gewahrt ist und deshalb Gründe für Beanstandungen der konkreten Monatsgesprächssituationen aus Sicht einer übergeordneten Stelle nicht erkennbar sind.

7. Entspricht nach der Auffassung der Bundesregierung die Anzahl der geführten Besprechungen im BAAINBw mit dem Personalrat den gesetzlichen Bestimmungen nach § 66 Absatz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes?

Auf die Antworten auf die Fragen 1 und 6 wird verwiesen.

8. Liegt oder lag eine Beschwerde des Personalrats, vergleichbarer Gremien oder einzelner Mitarbeiter hinsichtlich dieser Pflichtverletzung durch die Leitung der Dienststelle vor?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Dem BMVg liegen Erkenntnisse hinsichtlich einer Beschwerde in Verwaltungsangelegenheiten eines einzelnen Mitgliedes des GPR beim BAAINBw vor, die bereits mangels persönlicher Beschwer unzulässig gewesen ist. Eine Verpflichtung der Dienststellenleitung zur Durchführung von Monatsgesprächen besteht gegenüber dem Personalrat als Beteiligungsorgan insgesamt und kann nur von diesem auf der Grundlage eines vorherigen Beschlusses des Gremiums geltend gemacht werden. Im konkreten Einzelfall hat der GPR beim

BAAINBw sich unverzüglich von dieser Beschwerde distanziert und betont, dass diese ohne Beschluss oder Beteiligung des Gremiums erfolgt sei.

9. Liegt oder lag ein Antrag auf Auflösung des Personalrats nach § 28 BPersVG vor?

Aktuell liegt kein solcher Antrag vor.

10. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Pflichtverletzung der Leitung der Dienststelle hinsichtlich des Turnus der Besprechungen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

11. Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, um die Durchführung von Besprechungen in Konformität mit § 66 BPersVG zukünftig sicherzustellen?

Auf die Antworten auf die Fragen 1 und 6 wird verwiesen.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*